

Richtlinien Schülerurlaube für SJ 2023/24

| 1. | | Handhabung von Urlaubsgesuchen |
|-------|---------------------------------------|--|
| 1.01. | Grundsatz | a. Vorhersehbares Fernbleiben vom Unterricht muss der Lehrperson im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. b. Über Schülerurlaube entscheidet die Schulleitung. |
| 1.02 | Ausnahmen | a. Gemäss § 38 Schulgesetz können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden. Die Quartalshalbtage können nicht kumuliert werden. Sie müssen der Klassenlehrperson mind. 2 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Sie dürfen nur dann bezogen werden, wenn keine Prüfungen/Projekte/Anlässe stattfinden. b. Pro Schuljahr können maximal 2 Semestertage bezogen werden. Die Semestertage können nicht kumuliert werden. Der Urlaub ist bei der Klassenlehrperson eine Woche im Voraus mit dem Urlaubsformular zu beantragen. Der Quartalshalbtage und der Semestertage können als Ferienverlängerung (total 1 ½ Tage) benützt werden. Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartals- und Semestertage. |
| 1.03 | Absenzenkontrolle | Eine versäumte Unterrichtsstunde gilt als Absenz. <ol style="list-style-type: none"> Die Klassenlehrperson führt eine Absenzenkontrolle. Fachlehrpersonen melden die Versäumnisse der zuständigen Klassenlehrperson. Absenzen ohne ausreichende Begründung sind der Schulleitung zu melden. |
| 1.04 | Strafen (§ 18, 37 Schulgesetz) | Vorgehen der Schulleitung bei unentschuldigter Absenz: <ol style="list-style-type: none"> Mahnung/Verwarnung an die Eltern Im Wiederholungsfall: Fr. 200.-- Busse an die Gemeindekasse. Anzeige beider Elternteile an das zuständige Bezirksamt. |
| 2. | | Wichtige Gründe für Absenzen |
| 2.01 | Krankheit/Unfall | Im Zweifelsfall oder bei länger dauernder Krankheit kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. |
| 2.02 | Todesfall | Die Dauer der Absenz ist abhängig vom Zustand des Schülers/der Schülerin und von der Situation in der Familie. Sie bedarf immer einer genauen Information der Lehrperson. |
| 2.03 | Arzt/Zahnarzt | effektive Zeit (Die Konsultationen sind nach Möglichkeit in die schulfreie Zeit zu legen.) |
| 3. | | Sonderregelungen |
| 3.01 | Sonderurlaub | Massgebliche Gründe generell: <ul style="list-style-type: none"> Besuch von Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen |

| | | |
|------|--------------------------------------|--|
| 3.01 | Sonderurlaub (Fortsetzung) | <ul style="list-style-type: none"> • Sportliche oder musikalische Engagements im Rahmen von Vereinsanlässen und Kaderschulungen • Beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist <p>Regelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Sonderurlaube bis zu einer Woche bewilligen. • Eine spezielle Regelung ist für SchülerInnen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer anderen Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen der Schule übereinstimmen. • Ferienverlängerungen von mehr als 1 ½ Tagen bis maximal 5 Tagen können pro Schüler/Schülerin höchstens einmal während dem Zyklus 1 (1. Kindergartenjahr - 3. Klasse) und einmal während dem Zyklus 2 (3.- 6. Klasse) beantragt werden. • Gesuche für einen Sonderurlaub oder zusätzliche Urlaubstage müssen 30 Tage vor Antritt des Urlaubs mit dem Urlaubsformular der Klassenlehrperson eingereicht werden. • Wird ein Urlaub ohne vorhergehende Bewilligung der Schulleitung trotz eines negativen Entscheids angetreten, hat dies eine Busse zur Folge. |
|------|--------------------------------------|--|

Das Formular „Urlaubsgesuch“ ist bei der Klassenlehrperson zu beziehen oder kann auf unserer Homepage www.schuleeiken.ch heruntergeladen werden.